

Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Wirtschafts-jahr	Betrag in €	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2017	Ausgleich in Kalkulation 2018	Ausgleich in Kalkulation 2019	Ausgleich in Kalkulation 2020	Ausgleich in Kalkulation 2021	Ausgleich in künftigen Kalkulationen/Verrechnung mit künftigen Unterdeckungen
2014	-196.031,18	gebührenrechtliche Unterdeckung	-196.031,18					
2015	115.805,83	gebührenrechtliche Überdeckung			115.805,83			
2016	146.396,19	gebührenrechtliche Überdeckung			17.000,00	129.396,19		
2017	-55.372,03	gebührenrechtliche Unterdeckung			-55.372,03			
2018	202.334,16	gebührenrechtliche Überdeckung ¹				13.500,00	62.944,72	125.889,44
2019	162.648,19	gebührenrechtliche Überdeckung ²						162.648,19
2020	170.028,07	gebührenrechtliche Überdeckung ³						170.028,07
Summen:		noch auszugleichende Überdeckung (Saldo)						458.565,70

¹ ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: " sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung bzw. der noch nicht ausgeglichene Restbetrag der Überdeckung des Wirtschaftsjahres 2018 (125.889,44 €) bis spätestens zum 31.12.2023 durch Berücksichtigung in einer Gebührenkalkulation für die Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2022 oder 2023 auszugleichen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume 2021, 2022 zu verrechnen.

² ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: " sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung bis spätestens zum 31.12.2024 durch Berücksichtigung in einer Gebührenkalkulation für die Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2022, 2023 oder 2024 auszugleichen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2021, 2022, 2023 zu verrechnen.

³ ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: " sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung bis spätestens zum 31.12.2025 durch Berücksichtigung in einer Gebührenkalkulation für die Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2022, 2023, 2024 oder 2025 auszugleichen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2021, 2022, 2023, 2024 zu verrechnen.



Niederschlagswasserbeseitigung

Wirtschafts-jahr	Betrag in €	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2017	Ausgleich in Kalkulation 2018	Ausgleich in Kalkulation 2019	Ausgleich in Kalkulation 2020	Ausgleich in Kalkulation 2021	Ausgleich in künftigen Kalkulationen/Verrechnung mit künftigen Unterdeckungen
2012	-33.560,49	gebührenrechtliche Unterdeckung						
2013	-29.414,19	gebührenrechtliche Unterdeckung	-14.414,19					
2014	-6.434,84	gebührenrechtliche Unterdeckung	-6.434,84					
2015	48.023,53	gebührenrechtliche Überdeckung		48.023,53				
2016	25.332,74	gebührenrechtliche Überdeckung		25.332,74				
2017	-41.937,76	gebührenrechtliche Unterdeckung				-41.937,76		
2018	129.786,25	gebührenrechtliche Überdeckung				129.786,25		
2019	98.754,80	gebührenrechtliche Überdeckung ¹					0,00	98.754,80
2020	9.460,68	gebührenrechtliche Überdeckung ²						9.460,68
Summen:		noch auszugleichende Überdeckung (Saldo)						108.215,48

¹ ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: " sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung bis spätestens zum 31.12.2024 durch Berücksichtigung in einer Gebührenkalkulation für die Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2022, 2023 oder 2024 auszugleichen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2021, 2022, 2023 zu verrechnen.

² ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: " sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung bis spätestens zum 31.12.2025 durch Berücksichtigung in einer Gebührenkalkulation für die Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2022, 2023, 2024 oder 2025 auszugleichen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2021, 2022, 2023, 2024 zu verrechnen.

